

## Übersicht: Notwehr

### A. NOTWEHRLAGE

- Angriff: Jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Güter oder Interessen. H.M.: Ein Angriff ist auch durch Unterlassen möglich, wenn eine bestehende Garantstellung nicht beachtet wird.
- gegenwärtig: Angriff, der unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch andauert.
- rechtswidrig: Angriff, der im Widerspruch zur Rechtsordnung steht, d.h. nicht durch einen Rechtfertigungsgrund gedeckt ist. H.M.: auch bei schuldlos Handelnden gegeben.
- auf ein notwehrfähiges Rechtsgut: Jedes geschützte Gut von sich oder einem Dritten (Nothilfe), d.h. jedes Individualrechtsgut. Grundsätzlich aber nicht Güter der Allgemeinheit.

### B. NOTWEHRHANDLUNG GEGENÜBER DEM ANGREIFER

- Erforderliche Notwehrhandlung: Erforderlich i.w.S. ist die Verteidigung (gegen den Angreifer), die **geeignet** ist, den Angriff sofort zu beenden oder zu erschweren und das **relativ mildeste Mittel darstellt** (Erforderlichkeit i.e.S.). H.M.: Einschränkungen bei lebensgefährlichen Abwehrhandlungen (z.B. Waffengebrauch).
- Gebotene Notwehrhandlung: („sozialethische Schranken“ des Notwehrrechts)
  - Diskutierte Fallgruppen:
    - Angriff erkennbar schuldlos oder (str.) mit verminderter Einsichts- oder Handlungsfähigkeit Handelnder (mangelndes Rechtsbewährungsinteresse)
    - Angriff von Person, die sich erkennbar in rechtserheblichem Irrtum befinden (mangelndes Rechtsbewährungsinteresse)
    - Bagatellangriffe
    - krasses Missverhältnis zwischen Art und Umfang der drohenden Verletzung durch den Angriff und der mit der Verteidigung verbundenen Beeinträchtigung. Str. ob wegen Art. 2 EMRK Tötung wegen Angriff auf Sachwerte generell ausscheidet.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> So etwa Schönke/Schröder/Perron/Eisele, 30. Aufl. 2019, § 32 Rn. 62; dagegen freilich die ganz h.M. (in der deutschen Rechtswissenschaft), die sich u.a. darauf stützt, dass die Grundrechte das Verhältnis Staat-Bürger und nicht das der Bürger untereinander regeln. Das Notwehrrecht bleibe daher von Art. 2 Abs. 2 a) EMRK unberührt (Nachweise a.a.O.).

- Notwehrprovokation (bei Absichtsvprovokation nach h.M. sogar Ausschluss des Notwehrrechts)
  - enge Familienangehörige (str.)
  - Menschenwürde (str., Folter und Androhung von Folter ist kein erlaubtes Notwehrmittel [wird teilweise nur für Hoheitsträger als eingeschränkt angesehen])
- ggf: Ausweichen-Schutzwehr-Trutzwehr (Drei-Stufen-Theorie) oder Ausschluss des Notwehrrechts

### C. SUBJEKTIVES NOTWEHRELEMENT

- Kenntnis der Notwehrlage
- h.M.: Wille zur Abwehr des Angriffs (Verteidigungswille), str.
- P: Rechtsfolge des fehlenden subjektiven Rechtfertigungselements? Siehe hierzu den Eintrag im [Problemfeld-Wiki](#).